

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Januar 1925.

Auf Anregung des Reichsministers der Finanzen bringt der Kirchenrat hiermit die Bestimmungen der 2. Steuernotverordnung über Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer in Erinnerung. Nach diesen Bestimmungen haben Beamte mit einem Bruttoeinkommen von mehr als RM 2200 im Kalendervierteljahr Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten. Die Zahlungen sind spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der zuständigen Finanzkasse zu leisten. Gleichzeitig sind Voranmeldungsformulare einzureichen, die bei den zuständigen Finanzkassen (siehe Kopf des Steuerbuches) zur Verfügung gehalten werden.

Die Berechnung der Vorauszahlung ist in der folgenden Weise vorzunehmen:

1. Gehalt (in Ihrem Falle Gehalt und sonstige Einnahmen zusammen-
gerechnet) RM ,
2. ab steuerfreier Lohnbetrag (Oktober und November RM 50, ab De-
zember RM 60) " ,
3. Die Vorauszahlung ist zu berechnen von RM ,
4. Die Vorauszahlung beträgt 10 % weniger 1 % für die Ehefrau, 1 %
für jedes lt. Steuerbuch für die Berechnung der Steuerfreiheit zuge-
lassene Kind und 1 % für jeden lt. Steuerbuch für die Berechnung der
Steuerfreiheit zugelassenen mittellosen Angehörigen.
- Die ersten RM 2000 sind mit 10 % (evtl. Ermäßigung des Pro-
zentsatzes nach 4) zu versteuern RM ,
5. Der überschießende Betrag ist mit 20 % zu versteuern (keine Ermäßigung
des Prozentsatzes!) " ,
- zusammen RM ,
6. Auf diesen Betrag ist die durch den Abzug von den Dienstbezügen ein-
behaltene Steuer im Betrage von " ,
anzurechnen.
7. Als Vorauszahlung sind demnach noch zu entrichten RM ,

Die für diese Berechnung erforderlichen Zahlen — Bruttogehalt und einbehaltene Steuer — können den Gehaltsberechnungen der Kirchenhauptkasse entnommen werden.

Für den Präsidenten

Dr. Piehler

stellv. Syndikus.

Hamburg, den 12. Januar 1925.

Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, gelegentlich der demnächst einzureichenden Voranschläge für 1925 auch eine Aufstellung über die Vermögensteile, die der Gemeinde nach Ablauf des Inflationsjahres 1923 verblieben sind, mit dem Stande vom 1. April 1924 in Goldmark einzureichen.

Als Formular für diese Eintragungen muß zunächst noch der alte Vordruck dienen (siehe Anlage). An die Fassung eines neuen Schemas kann, soweit es dann überhaupt notwendig erscheint, erst herangetreten werden, wenn die neuen Vermögensteile der Gemeinden hier bekannt sind.

Die einzelnen Konten der Aufstellung wären etwa wie folgt zu behandeln:

Das Wertpapierkonto dürfte überwiegend entwertete Papiere, wie Kriegsanleihe usw. enthalten; für die eine bestimmte Aufwertung im Augenblick nicht feststeht, aber erwartet werden kann.

In diesem Falle ist, um das Konto offenzuhalten, als Goldwert RM 1 einzusetzen. Die Papiermark-Nominalbeträge sind vor den Strich zu setzen.

Die Hypotheken sind mit 15 % aufzuwerten und einzusetzen. Hypotheken die nach dem 1. Januar 1918 erworben sind, sind nach dem jeweiligen Dollarstand auf Goldmark umzurechnen und dann mit 15 % aufzuwerten. Bei Renten und Grundmieten ist die Ablösungssumme mit 15 % aufgewertet einzusetzen.

Über Depositenkonto ist nichts zu sagen.

Kirchen sind, wie auch in früheren Jahren, mit RM 1, Pfarr- und andere Häuser mit dem vollen Feuerfassenwert einzusetzen.

Sämtliche Sparkassenbestände sind zunächst, soweit sie nicht schon einen bestimmten Goldmarkwert haben, mit RM 1 anzugeben, da auch hier eine Aufwertung erwartet werden kann, falls die Sparkassenbücher bis zum 31. März 1925 angemeldet sind.

Pfarr- und Kirchenländereien sind auf Grund des neuen Goldmarkpreises für das Quadratmeter im vollen Goldwert anzugeben.

Die Positionen „Kirchenhauptkasse“ sind auf beiden Seiten nicht auszufüllen, da von einer Abrechnung über das Rechnungsjahr 1923 abgesehen wurde.

Die Schulden der Gemeinde werden zum größeren Teil nach den bereits genannten Richtlinien zu behandeln sein. Das Kapitalkonto enthält den Saldo aus Vermögen und Schulden.

Alle etwa noch vorhandenen Vermögensteile, für die eine einheitliche Richtlinie im Augenblick nicht gegeben werden kann, sind handschriftlich hinzuzusetzen (z. B. alte Legate u. dgl.).

Die Vermögen- und Schuldenschlusssumme muß übereinstimmen.

Für den Präsidenten

Dr. Piehler
stellv. Syndikus.